

Satzung des „Modellbahnteam Oberasbach e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Modellbahnteam Oberasbach“; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 90522 Oberasbach.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß aller derjenigen, die an Modellbahnen interessiert sind.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich u.a. auf folgende Aufgaben:
 - Gemeinsames Bauen und Betreiben von Modellen
 - Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek
 - Durchführung von Ausstellungen vereins- und/oder mitgliedereigener Modelle und Anlagen
 - Betreiben eines Internet-Servers mit überwiegendem Inhalt zu den Themen Eisenbahn und Modellbahn
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Sammeln, Bauen und Betreiben eigener Modelle
 - Wecken und Fördern des Interesses am Vorbild
 - Durchführung von Bild- und Textvorträgen sowie Exkursionen
 - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher und ähnlicher Zielsetzung

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen zum Zwecke der Satzung).

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Bestrebungen des Vereins durch die Mitgliedschaft unterstützt.

(3) Ehrenmitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses jedes ordentliche Mitglied werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme neuer Mitglieder muß von diesen schriftlich beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Bewerber die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod einer natürlichen Person,

(b) durch Liquidation einer juristischen Person

(b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende,

(c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluß. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins und die Mitgliedskarte unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder haben Arbeitsdienst in dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Umfang zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit der Zustimmung zum Aufnahmeantrag wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Er wird erstmals mit Zustimmung zum Aufnahmeantrag fällig.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 1.4., ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft nach dem 31.3., ist einmalig ein anteilig ermäßigter Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Bei Austritt werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- (5) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Jahresbeitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.
- (6) Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Der Kassenprüfer

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten – jeder für sich alleine – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Der Vorstand kann seinerseits Ausschüsse berufen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

(8) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene bare Auslagen im Vereinsinteresse werden ihnen auf Antrag erstattet. Der Vorstand kann gegebenenfalls geeignete Personen auch gegen Entgelt mit Geschäftsführungsfunktionen und Buchhaltungsaufgaben betrauen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand eingehen.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Anträge an die Mitgliederversammlung
- Sonstiges

(3) Den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenprüfers,
- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlußfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand fordern. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung war.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder gegebenenfalls vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit der ersten Einladung erfolgen.

(8) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(10) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich anzufordern. Kein schriftlicher Widerspruch innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung gilt dabei als Zustimmung.

(11) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen eines schriftlichen Antrages. Der Wortlaut der beantragten Änderung muß für die Berücksichtigung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Formulierung des endgültigen Wortlautes einer rechtzeitig und schriftlich beantragten Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelstimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlußfähigkeit ist in diesem Fall nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sinngemäß angekündigt werden.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich anzufordern. Kein schriftlicher Widerspruch innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung gilt dabei als Zustimmung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Alles unbare Vermögen des Vereins wird von den Liquidatoren unter den Vereinsmitgliedern meistbietend versteigert. Der Versteigerungserlös ist zusammen mit dem Barvermögen des Vereins nach Tilgung aller Verpflichtungen an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Oberasbach zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des „Modellbahnteam Oberasbach“ vom 29. August 2000 beschlossen. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Jedes Mitglied erhält diese Satzung zur Kenntnis und unterwirft sich deren Bestimmungen.